

Kriterien für den Leistungsanspruch des Versicherten auf spezialisierte ambulante palliative Versorgung (SAPV)

nach § 37 SGB V und SAPV-RL (G-BA) vom 20.12.2007

1. Anforderung an die Erkrankung:

- nicht heilbar und
- fortschreitend und
- weit fortgeschritten = begrenzte Lebenserwartung (Tage, Wochen, Monate)
- nach begründeter Einschätzung des verordnenden Arztes

2. Behandlungsziel (einzelfallgerecht):

- Erhalt, Förderung bzw. Verbesserung von Lebensqualität und Selbstbestimmung sowie
- Linderung von Leiden im häuslichen Umfeld durch: Verbesserung der Symptomatik (und /oder)
- Verbesserung der Lebensqualität sowie (und / oder)
- psychosoziale Betreuung steht im Vordergrund

3. Besonderer Aufwand gegeben durch:

- allgemeine Palliativversorgung nicht ausreichend für die Erreichung der o.g. Ziele (insbesondere: im häuslichen Umfeld!) und
- Bedarf für besondere Koordination und / oder
- komplexes Symptomgeschehen
- (Erläuterung: spezielle palliativmedizinische und palliativpflegerische Kenntnisse und Erfahrungen sowie ein multidisziplinäres Konzept notwendig)
Komplexe Symptomgeschehen sind in der Regel vorliegend, wenn bereits eines der Kriterien erfüllt ist:

- ausgeprägte Schmerzsymptomatik
- ausgeprägte neurologische / psychiatrische / psychische Symptomatik
- ausgeprägte respiratorische / kardiale Symptomatik
- ausgeprägte gastrointestinale Symptomatik
- ausgeprägte ulzerierende/exulzierende Wunden oder Tumore
- ausgeprägte urogenitale Symptomatik

4. Inhalt und Umfang der Leistung:

- SAPV umfasst alle erforderlichen Leistungen der ambulanten Krankenbehandlung zur Erreichung der o.g. Ziele
- zusätzlich die im Einzelfall erforderliche Koordination, sowie
- Beratung, Anleitung und Begleitung für verordnenden / behandelnden Arzt, Leistungserbringer der allgemeinen Versorgung, Patient und Angehörige
- Sie wird dem aktuellen Versorgungsbedarf entsprechend als:

- Beratungsleistung, ggf. zusätzlich als
- Koordination der Versorgung, ggf. zusätzlich als
- additiv unterstützende Teilversorgung (TV) oder als vollständige Versorgung (VV) erbracht.
Die Leistung kann nach Bedarf intermittierend oder durchgängig erbracht werden.

5. Ausschlusskriterien (durch PCT „Barnim/Uckermark“ ergänzt):

- zur Zeit laufende Chemo-oder Strahlentherapie (kurativ),
- u.U. laufende Chemo-oder Strahlentherapie (palliativ) **Hinweis:** bei starker Symptomlast möglich
- geplante Diagnostik und therapeutische Maßnahmen
- geplanter Reha-Antrag
- Patient lehnt selbst die spezialisierte palliative Versorgung aus diversen Gründen ab